

Satzung



Schwimm-Gemeinschaft Neukölln e.V. Berlin

Verantwortlich: Schwimm-Gemeinschaft Neukölln e.V. Berlin
Sportbad Britz
Kleiberweg 3
12359 Berlin

Eingetragen: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Vereinsregister Nr. 66VR558/Nz

Inhaltsverzeichnis

Satzung

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	5
§ 1 Name.....	5
§ 2 Sitz.....	5
§ 3 Geschäftsjahr	5
II. Zweck, Gliederung, Aufgaben, Grundsätze.....	5
§ 4 Zweck.....	5
§ 5 Gliederung	6
§ 6 Grundsätze.....	6
III. Mitgliedschaften, Rechte, Pflichten	6
§ 7 Mitgliedschaft.....	6
IV. Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 9 Austritt	8
§ 10 Ausschluss	8
§ 11 Rechtsfolgen bei Austritt bzw. Ausschluss	9
V. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen.....	9
§ 12 Allgemeines.....	9
§ 13 Aufnahmegebühr	10
§ 14 Mitgliedsbeiträge	10
§ 15 Sonderbeiträge und Umlagen	10

VI. Haftungen.....	10
§ 16 Entstandene Schäden bei Vereinsmitgliedern	10
VII. Vereinsorgane.....	10
§ 17 Organe des Vereins	10
§ 18 Die Mitgliederversammlung	11
§ 19 Die Jugendversammlung	13
§ 20 Das Präsidium	14
§ 21 Das geschäftsführende Präsidium	14
§ 22 Der Präsident	15
§ 23 Die Vizepräsidenten	15
§ 24 Der Schatzmeister	15
§ 25 Die Geschäftsstelle	16
§ 26 Das erweiterte Präsidium	16
§ 27 Der Jugendwart	16
§ 28 Die Fachwarte	16
§ 29 Die Ausschüsse	17
§ 30 Der Ehrenausschuss	17
§ 31 Der Prüfungsausschuss	17
§ 32 Die Vergütungen	18
VIII. Abteilungen	18
§ 33 Abteilungen.....	18
§ 34 Organisation der Abteilungen	18
IX. Schlussbestimmungen	19
§ 35 Satzungsänderungen	19
§ 36 Auflösung des Vereins.....	19
§ 37 Allgemeines.....	19
§ 38 Protokolle	19

Satzung der Schwimm-Gemeinschaft Neukölln e.V. Berlin

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name

1. Der Verein trägt den Namen „SCHWIMM-GEMEINSCHAFT NEUKÖLLN e.V. Berlin“
2. Der Verein entstand aus der Verschmelzung der Mitglieder der Vereine
FREIE SCHWIMMER NEUKÖLLN e.V. (gegründet am 12. Juni 1904)
SCHWIMM CLUB NEUKÖLLN e.V. (gegründet am 1. August 1949) und
SCHWIMM UNION NEUKÖLLN e.V. (gegründet am 10. Juni 1898)
und setzt die Traditionen dieser Vereine fort.
3. Die Vereinsfarben sind rot-schwarz auf weißem Grund.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Berlin Neukölln. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin unter der Nr. 66 VR 558/Nz eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gliederung, Aufgaben, Grundsätze

§ 4 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports in all seinen Varianten sowie die Förderung des Wasserballsports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Betreiben des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, nach den jeweils festgelegten Wettkampf- und Spielregeln des Schwimm- und Wasserballsports.
4. Ferner wird der Zweck erreicht durch
 - a) die Abhaltung bzw. Teilnahme von/an regelmäßigen, methodisch geordneten Veranstaltungen des Schwimm- und Wasserballsports,
 - b) die Aus- und Fortbildung von Schwimmern,
 - c) die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Lehrgängen von gemeinnützigen eingetragenen Vereinen, die sich die Rettung Ertrinkender zur Aufgabe gemacht haben,

- d) die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Lehrgängen von gemeinnützigen eingetragenen Vereinen und Verbänden für die Aus- und Fortbildung von Trainern, Fachwarten sowie Kampf- und Schiedsrichtern,
 - e) die Jugendpflege und Abhaltung zweckdienlicher Veranstaltungen.
5. Um die vorgenannten Ziele erreichen zu können, ist der Verein Mitglied des Berliner Schwimmverbandes, sowie Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden der betriebenen Sportarten und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
 6. Die Eingehung von Startgemeinschaften mit anderen gemeinnützigen Vereinen ist erlaubt.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige, Abteilung gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Grundsätze

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

III. Mitgliedschaften, Rechte, Pflichten

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a) **Aktive Mitglieder** sind Vollmitglieder, Jugendliche und Kinder.
 - aa) **Vollmitglieder** sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei Versammlungen teilzunehmen (**aktives Wahlrecht**). Das passive Wahlrecht, d. h. die Bereitschaft zur Übernahme einer Organfunktion im Verein, haben sie erst nach einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr. Über Ausnahmen insoweit entscheidet das Präsidium.

- bb) **Jugendliche und Kinder** sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - cc) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat mit schriftlichem Antrag auf einem vorgedruckten Formular unter Anerkennung der Vereinssatzung bei gleichzeitiger Zahlung der Aufnahmegebühr und der Entrichtung der entsprechenden Beiträge zu erfolgen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss auf dem Anmeldeformular zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters beigebracht werden. Ferner muss der gesetzliche Vertreter oder eine dritte Person, die selbst Mitglied des Vereins ist, eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für sämtliche Verbindlichkeiten des Minderjährigen gegenüber dem Verein, gleich aus welchem Rechtsgrund, abgeben.
 - dd) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet zunächst das geschäftsführende Präsidium mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs. Gegen diese Entscheidung können jedes Mitglied und der Betroffene – bei Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten – innerhalb einer Frist von vier Wochen einen schriftlich begründeten Einspruch bei dem Ehrenausschuss einlegen. Dieser entscheidet auf der nächsten Sitzung dieses Gremiums mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dieses Organs.
 - ee) Die Aufnahme von Mitgliedern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres erfolgt nur, wenn ein Elternteil Mitglied des Vereins ist oder gleichzeitig wird. Ausnahmen von dieser Regelung können erfolgen, wenn sie im Interesse des Vereins begründet sind, bedürfen jedoch der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums.
- b) Mitglieder, die den Verein **passiv** unterstützen, können (bei evtl. bestehenden Abteilungen vom Abteilungsleiter) aufgenommen werden. Passive Mitglieder dürfen weder das aktive noch das passive Wahlrecht auf den Mitgliederversammlungen ausüben und haben auch kein Stimmrecht. Sie nehmen lediglich am gesellschaftlichen und nicht am sportlichen Vereinsleben teil.
 - c) **Fördernde Mitglieder** sind Personen, Unternehmen oder Institutionen, die die Zwecke des Vereins unterstützen und ihre Verbundenheit damit bekunden, dass sie dem Verein Finanz- oder Sachmittel zukommen lassen. Über ihre Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
 - d) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht bzw. herausragende sportliche Erfolge erzielt haben, können auf Vorschlag

des Präsidiums zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung diesem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Vollmitglieds und sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

- e) Zu **Ehrenpräsidenten** können Präsidenten auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden, die mindestens 10 Jahre als Präsident fungiert haben, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung diesem Vorschlag zustimmen. Ehrenpräsidenten haben alle Rechte eines Vollmitglieds und sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenpräsidenten sind ständige Mitglieder des Ehrenausschusses.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod oder
4. bei juristischen Personen durch Auflösung mit Wirkung am Tage der Löschung im entsprechenden Register.

§ 9 Austritt

1. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium zum Ende des 2. Quartals eines Kalenderjahres (30. Juni) erfolgen, wobei die Kündigung der Mitgliedschaft bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres der Geschäftsstelle des Vereins zugegangen sein muss. Bei Austritt von Mitgliedern, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Kündigung durch den gesetzlichen Vertreter.
2. Neu eingetretene Mitglieder haben das Recht der Kündigung nach Absatz 1 dieser Vorschrift erst nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch das geschäftsführende Präsidium bei folgenden Tatbeständen ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Quartalsbeitrag trotz Mahnung

- c) wegen Weitergabe der Mitgliedskarte an andere Personen
 - d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens (vereinschädigendes Verhalten) oder
 - e) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Der Ausschluss wird dem Mitglied per Post zugesandt und gegebenenfalls in der Vereinszeitung veröffentlicht.
 3. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung, der Einspruch beim Ehrenausschuss des Vereins zu. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Bis zur Entscheidung des Ehrenausschusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
 4. Der Ehrenausschuss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Ehrenausschussmitglieder anwesend sein.

§ 11 Rechtsfolgen bei Austritt bzw. Ausschluss

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle vereinseigenen Sachen und die Mitgliedskarte zurückzugeben, über ein betrautes Amt Rechenschaft abzulegen und erhaltene Vorschüsse abzurechnen und auszugleichen sowie offene Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
2. Bei einem Ausschluss sind darüber hinaus sämtliche Abzeichen des Vereins abzulegen.

V. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen

§ 12 Allgemeines

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr, laufende Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Über Sonderbeiträge und Umlagen, die höher als der Jahresbeitrag sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Für die Benutzung von vereinseigenen Einrichtungen (Schrankfächer etc.) können Beiträge erhoben werden, die vom Präsidium festzusetzen sind.
5. Wer mit seinen Beitragsleistungen im Rückstand ist, verliert bis zur Zahlung seine Ansprüche auf Wahrnehmung der Mitgliedsrechte.

6. Mit jeder schriftlichen Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von mindestens einem Zwölfteljahresbeitrag fällig, §§ 325, 326 BGB bleiben hierdurch unberührt.
7. Das Präsidium ist berechtigt, einem Mitglied auf schriftlichen Antrag den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 13 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme eines Mitgliedes wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sie ist mit der Aufnahme sofort fällig.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus bargeldlos zu entrichten sind.

§ 15 Sonderbeiträge und Umlagen

Sonderbeiträge und Umlagen zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben können von der Mitgliederversammlung, soweit sie auf der Tagesordnung stehen, beschlossen werden. Dies gilt auch für das/die festzulegende(n) Fälligkeitsdatum(-daten). Die Beschlüsse stellen keinen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar.

VI. Haftungen

§ 16 Entstandene Schäden bei Vereinsmitgliedern

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der üblichen Vereinseinrichtungen entstanden sind und die nicht durch die Sportunfallversicherung gedeckt sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organ, einem Mitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

VII. Vereinsorgane

§ 17 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Jugendversammlung
3. das Präsidium
4. die Fachausschüsse und
5. der Ehrenausschuss.

§ 18 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) statt; sie soll im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten innerhalb von acht Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzu-berufen, wenn es
 - aa) das Präsidium beschließt oder
 - bb) mindestens 10 % der voll stimmberechtigten Mitglieder beantragen, wobei das Verlangen unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung einer Unterschriftenliste gestellt werden muss. Die Unterschriftenliste ist so zu gestalten, dass eine Nachprüfung der voll stimmberechtigten Mitglieder möglich ist.
 - c) Die Einberufung und Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in den Vereinsnachrichten mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sollten keine Vereinsnachrichten erscheinen, hat die Einladung schriftlich zu erfolgen.
2. Teilnehmer an einer Mitgliederversammlung darf sein, wer Mitglied ist und dessen Rechte nicht durch die Satzung eingeschränkt sind. Gäste werden nur auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums und mit Einwilligung der Mehrheit der Versammlung ohne Stimmrecht zugelassen. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit vollem Stimmrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind persönlich auszuüben. Fördermitglieder haben, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihren ständigen Vertreter zu benennen. Jeder ständige Vertreter kann nur ein Unternehmen vertreten. Diese Vertreter dürfen nicht selbst Mitglied sein.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - b) die Wahl und Entlastung des Präsidiums
 - c) die Wahl von drei bis fünf Kassenprüfern (Prüfungsausschuss)
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - e) die Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Sonderbeiträgen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Beschlussfassung über Anträge

- h) die Wahl des Schriftführers
 - i) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern und
 - j) die Wahl des Ehrenausschusses.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten
- a) Berichte des Präsidiums
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahl des neuen Präsidiums bzw. Ergänzungswahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - f) Feststellung des Haushaltsvoranschlages und
 - g) bei Bedarf die Bildung oder Auflösung von Abteilungen.
5. Die Mitgliederversammlung
- a) ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig und
 - b) entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung qualifizierte Mehrheiten fordert. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Personenwahlen erfolgt die Abstimmung einzeln. Sind mehr Bewerber (Kandidaten) als erforderlich vorhanden, erfolgt die Abstimmung geheim durch Stimmzettel. Geheime Abstimmung muss auch erfolgen, wenn dies von 10 % der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
6. Anträge, auch zur Änderung der Tagesordnung, können vom Präsidium oder von den Mitgliedern gestellt werden.
7. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht durch die Mitgliederversammlung, wenn diese mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
8. In den Jahren mit gerader Endziffer werden für zwei Jahre gewählt
- a) der Präsident
 - b) der Schatzmeister
 - c) die Fachwarte für
 - aa) Schwimmen
 - bb) Wasserball

- cc) Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport und
 - dd) Marketing, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - d) der Schriftführer.
9. In den Jahren mit ungerader Endziffer werden für zwei Jahre gewählt
 - a) zwei Vizepräsidenten
 - b) der stellv. Schatzmeister
 - c) die stellv. Fachwarte und
 - d) der stellv. Schriftführer.
 10. In den Jahren mit gerader Endziffer werden für zwei Jahre die Mitglieder der ständigen Ausschüsse gewählt, soweit diese nicht kraft Satzung bestimmt sind (s. § 27).
 11. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl des Jugendwartes durch die Jugendversammlung. Sofern der vorgeschlagene Jugendwart nicht bestätigt wird, wählt die Mitgliederversammlung im unmittelbaren Anschluss den Jugendwart aus den Reihen der Mitgliederversammlung.
 12. Weibliche Mitglieder der Organe des Vereins tragen die Titel in weiblicher Form.
 13. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Fragen, die ihr vorgelegt werden und die auf der Tagesordnung stehen.
 14. Während der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die wesentlichen Anträge und Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen. Soweit ein Versammlungsleiter gewählt wurde, muss dieser ebenfalls unterschreiben.

§ 19 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die oberste Vertretung der Vereinsjugend. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht, Mitglieder vom geschäftsführenden Präsidium sowie alle Mitglieder, soweit sie vom amtierenden Jugendwart eingeladen wurden. Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 12. bis vollendetem 18. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Mitglieder mit vollem Stimmrecht. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die nicht gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen darf und nur mit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft tritt.
3. Die Jugendversammlung wählt in den Jahren mit gerader Endziffer einen Jugendwart sowie weitere in der Jugendordnung festgelegte Personen für die Dauer von 2 Jahren. Der Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen der Jugendarbeit. Sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
5. Die Jugendversammlung verwaltet die ihr besonders vom geschäftsführenden Präsidium und von anderen Geldgebern zugewiesenen und zweckgebundenen Mittel in eigener Verantwortung unter Einhaltung des Vereinszwecks. Verfügungen über mehr als 300,00 € (in Worten: dreihundert) bedürfen der Genehmigung
6. Die Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

§ 20 Das Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Präsidium
2. dem erweiterten Präsidium.

§ 21 Das geschäftsführende Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium sind der Präsident, zwei Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam, während in seinem Verhinderungsfall er durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vertreten wird.
3. Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es arbeitet nach einer von ihm festgelegten Geschäfts- und Finanzordnung und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Es ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und die vom Verein genutzten Gelände und Sportflächen. Es berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen. Es hat für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Es tagt regelmäßig nach Bedarf, mindestens zehnmal pro Jahr.
4. Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen.
5. Das geschäftsführende Präsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre dem Verein angehören.

6. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums mit der Leitung beauftragen oder bei Bedarf einen Versammlungsleiter ernennen.
7. Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Antrag von mehr als 10 % der Stimmberechtigten geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit hat.
8. Der Präsident wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Wenn bei mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit hat, ist am 2. Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
9. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig durch Rücktritt oder Tod aus, kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ergänzen.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB befreit.

§ 22 Der Präsident

1. Soweit dem Präsidenten durch diese Satzung nicht direkt Aufgaben zugewiesen werden und er durch die Satzung und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums gebunden ist, ist er frei in der Ausübung seines Amtes. Er kann Aufgaben delegieren und Aufgaben an sich ziehen.
2. Ihm obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Präsidiums sowie der Mitgliederversammlungen.
3. Er wird im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

§ 23 Die Vizepräsidenten

1. Sie sind berechtigt, den Präsidenten im Verhinderungsfall zu vertreten.
2. Sie werden durch den Präsidenten oder den anderen Vizepräsidenten im Verhinderungsfall vertreten.
3. Die Verteilung der Aufgaben regelt die Geschäftsordnung. Ihre Aufgaben sind insbesondere die Abstimmung zwischen den Sportarten Schwimmen, Wasserball, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, sowie die Koordination zwischen den bezahlten Kräften, der Geschäftsstelle und dem geschäftsführenden Präsidium.

§ 24 Der Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Budgetierung und Abrechnung aller Vereinsmittel. Er hat sämtliche Kassengeschäfte verantwortlich zu überwachen.
2. Der Schatzmeister kann von jedem Unterkontenführer jederzeit Abrechnung verlangen und hat das Recht, Ausgaben zu stoppen, bis die nächste Präsidiums-

sitzung über die Angelegenheit befindet. In Eilfällen entscheidet das geschäftsführende Präsidium endgültig.

3. Er unterliegt der Bindung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums
4. Er kann Teile seiner Aufgaben auf den stellvertretenden Schatzmeister oder die Geschäftsstelle delegieren. Der stellvertretende Schatzmeister vertritt ihn im Verhinderungsfall.

§ 25 Die Geschäftsstelle

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle mit bezahltem Personal unterhalten.
2. Die Mitglieder der Geschäftsstelle unterliegen den Weisungen und den Beschlüssen des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 26 Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Präsidium
 - b) dem Jugendwart
 - c) den Fachwarten und
 - d) den Obleuten der ständigen Ausschüsse (außer Prüfungsausschuss)
 - e) dem Geschäftsführer.
2. Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums hat zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Jahresbericht zu erstatten.

§ 27 Der Jugendwart

1. Die Aufgaben des Jugendwarts regelt die Jugendordnung.
2. Er unterliegt den Weisungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 28 Die Fachwarte

1. Den Fachwarten für Schwimmen, Wasserball, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport obliegt die Leitung aller sporttechnischen Angelegenheiten. Sie unterliegen im Übrigen den Weisungen des geschäftsführenden Präsidiums.
2. Der Fachwart für Marketing, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sorgt für einen wirkungsvollen Presse-, Nachrichten- und Werbedienst in Übereinstimmung mit den Organen des Vereins. Er ist verantwortlich für die Vereinsnachrichten. Er unterliegt im Übrigen den Weisungen des geschäftsführenden Präsidiums.
3. Die Fachwarte bzw. Obleute können für ihre jeweiligen Ausschüsse weitere Mitglieder berufen. Diese müssen dann vom Präsidium bestätigt werden.

4. Die Fachwarte können Teile ihrer Aufgaben an ihre Stellvertreter und/oder Mitglieder ihrer jeweiligen Ausschüsse delegieren. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihren Stellvertreter vertreten.

§ 29 Die Ausschüsse

1. Es gibt folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Ehrenausschuss
 - b) den Prüfungsausschuss (Kassenprüfer)
2. Weitere Ausschüsse können durch das Präsidium gebildet werden. Sie können als ständige Ausschüsse oder als zeitlich oder sachlich befristete Ausschüsse gebildet werden. Die Anzahl ihrer Mitglieder wird durch das Präsidium festgelegt.
3. Die Ausschüsse wählen auf ihrer ersten Sitzung ihren Obmann aus den jeweiligen Mitgliedern der Ausschüsse. Die erste Sitzung muss innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 30 Der Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Ständige Mitglieder sind die Ehrenpräsidenten. In den Ehrenausschuss können nur solche Mitglieder gewählt werden, die in einer gesamten Wahlperiode einem Präsidium oder eines vergleichbaren Gremiums der Verschmelzungsvereine angehört haben oder sich besonders um die Förderung des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben. Sie sollten dem Verein länger als fünf Jahre angehört haben.
2. Der Ehrenausschuss gibt sich eine Ehren- und eine Rechtsordnung. Diese unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Dem Ehrenausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beschwerden der Mitglieder untereinander oder gegenüber dem Präsidium oder einem anderen Vereinsorgan entgegenzunehmen oder in objektiver Weise eine Schlichtung herbeizuführen.
 - b) Einsprüche gemäß § 7 Abs. 2 a) dd) und § 10 Abs. 3 dieser Satzung zu behandeln und zu entscheiden.
 - c) Vorschläge zur Würdigung besonderer Leistungen eines Mitgliedes entgegenzunehmen, zu prüfen und dem Präsidenten Empfehlungen auszusprechen.

§ 31 Der Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss (Kassenprüfer) setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die nicht dem geschäftsführenden Präsidium angehören dürfen.

2. Er hat die Pflicht, die Vereinskasse zahlen- und belegmäßig sowie auf Sachgemäßheit der Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Prüfungshäufigkeit bestimmt der Prüfungsausschuss selbst. Er ist jedoch gehalten, mindestens zweimal jährlich zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind dem geschäftsführenden Präsidium sofort zu berichten. Er unterliegt allein der Weisung der Mitgliederversammlung und den Bestimmungen der Satzung.

§ 32 Die Vergütungen

Die Mitglieder der Organe des Vereins im Sinne von § 26 können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Über Art und Höhe der Vergütung entscheidet das erweiterte Präsidium.

VIII. Abteilungen

§ 33 Abteilungen

Bei Bedarf können Abteilungen gegründet werden, die dann auch den entsprechenden Fachverbänden gemeldet werden können.

§ 34 Organisation der Abteilungen

1. Die Abteilungen können ihre Organisation selbständig gestalten. Die Abteilungsleitungen sollen in der Regel jedoch bestehen aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem Abteilungskassenwart und
 - c) dem Abteilungsjugendwart.
2. Jede Abteilung muss alljährlich vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Hauptvereins eine ordentliche Abteilungsversammlung und Abteilungsjugendversammlung durchführen. Von der Abteilungsversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung gewählt. Der Abteilungsleiter, der Abteilungskassenwart und der Abteilungsjugendwart müssen dem geschäftsführenden Präsidium innerhalb von zehn Tagen namentlich bekannt gegeben werden.
3. Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse, die die Vereinsorgane oder andere Abteilungen betreffen, sind unzulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Hauptvereins als höchstes Vereinsorgan sind für die Abteilungen bindend.
4. Für die Abteilungsleitungen und für die Abteilungsversammlungen gilt im Übrigen die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 35 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung, insbesondere auch Änderungen des Vereinszwecks, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden voll stimmberechtigten Mitglieder.

§ 36 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden voll stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Gleiches gilt für den Fall einer Umwandlung des Vereins im Sinne des Umwandlungsgesetzes.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Berliner Schwimm-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 37 Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, so sollen die Bestimmungen dieses Rechtes auf die Satzung Anwendung finden.

§ 38 Protokolle

1. Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
2. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Die Protokolle sind dem geschäftsführenden Präsidium zur Kenntnis zu geben und in der Geschäftsstelle in der entsprechenden Akte abzulegen.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22. September 2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins Schwimm-Gemeinschaft Neukölln e.V. Berlin beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Berlin, 22. September 2010



Präsident
Michael Steinke



Vizepräsidentin
Renate Backhaus



Vizepräsident
Oliver Schwarz



Schatzmeister
Klaus-Peter Arndt



Schriftführerin
Marlo Zahn